

Satzung  
Karnevalgesellschaft  
Tanz-Sport-Club  
HERKULES Kassel 1960 e.V.

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen: Karnevalgesellschaft und Tanz-Sport-Club HERKULES Kassel 1960 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Kassel.

Der Verein ist bereits im Vereinsregister unter V:R. 782 beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des karnevalistischen Tanzsport sowie dem traditionellen Brauchtum einschließlich Karneval, Fasching und Fastnacht unter dem Motto:

FROHSINN UND HERZLICHKEIT IN TREUE VEREINT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Dem Verein obliegt die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Leibesübung, Gymnastik und Tanzsport.

§ 3

Entstehen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Jugendliche müssen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beibringen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Gesamtvorstand entscheidet.

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Eintrittsgeldes bestimmt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a.) durch schriftliche Austrittserklärung
- b.) durch Ausschluss
- c.) durch Tod

Der Austritt kann zu jeder Zeit schriftlich erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Austritts-, Ausschluss- bzw. Todesmonats.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand.

Auszuschließen sind Mitglieder:

- 1.) wegen Verletzung der Vereinsinteressen
- 2.) bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
- 3.) wegen unehrenhaften Verhaltens in und außerhalb des Vereins
- 4.) wegen Beitragsrückstandes für länger als 6 (sechs) Monate

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossen zu, binnen zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Absendung des Ausschlußbeschlusses – schriftlich mit Gründen durch Einschreiben an den Vorstand, Berufung einzulegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen steht dem ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.

#### § 5

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der geschäftsführende Vorstand
- 2.) der erweiterte Vorstand
- 3.) die Mitgliederversammlung

#### § 6

Der Vorstand: Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Kassierer
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Organisationsleiter
- 6.) dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- 2.) dem 2. Kassierer
- 3.) dem 2. Schriftführer
- 4.) dem 2. Organisationsleiter
- 5.) dem Presseobmann
- 6.) dem Zeugwart

Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, hat Ersatzwahl in einer der nächsten Mitgliederversammlungen zu erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, von dem Vertreter des Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nach Maßgabe einer von ihm erlassenden Geschäftsordnung, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

## § 7

Mitgliederversammlung:

Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Mitgliederversammlung, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, mindestens einmal im Vereinsjahr und zwar nach Schluss des Vereinsjahres im März oder April als Jahreshauptversammlung ein. Die Berufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens eine Woche vorher, an den Vorstand einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Der Ablauf der Versammlung kann auch auf Tonband aufgenommen werden.

Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnung:

- 1.) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2.) die Erstattung des Jahresberichtes
- 3.) die Erstattung des Kassenberichtes
- 4.) der Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- 5.) die Beratung gestellter Anträge
- 6.) Vorstandswahlen
- 7.) Verschiedenes

Die Wahl des Vorstandes findet in der Regel durch die Jahreshauptversammlung statt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch öffentliche Stimmabgabe zu wählen. Bei mehreren Vorschlägen ist geheime Wahl zwingend.

Eine Vorstandsversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht erschienenen Mitglieder müssen Ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Die Mitgliederversammlungen werden von einem der beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Organisationleiter geleitet.

Bei Vorstandswahlen und Entlastungserteilung übernimmt ein Ehrenmitglied oder das an Lebensjahren älteste, anwesende Vereinsmitglied die Leitung. Dieses kann zu seiner Unterstützung drei Helfer bestimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 8

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt ein evtl. vorhandenes Vereinsvermögen an die „Aktion für Behinderte in Nordhessen e.V.“ und die „Kasseler Werkstätten“ je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Abwicklung haben zwei von der Versammlung zu bestellende Personen als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren vorzunehmen.

Die Auflösung und Bestellung der Liquidatoren ist beim Registergericht anzumelden.

Kassel, 15.09.2014